

Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg -Besonderer Teil Geographie-

vom 28. September 1983

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teil

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuß

Für die Prüfung im Fach Geographie ist der Prüfungsausschuß für die Magister- und Zwischenprüfung der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften zuständig.

§ 3 Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist von allen Studierenden im Hauptfach, außerdem von den Studierenden im Nebenfach, welche die Orientierungsprüfung nicht in ihrem anderen Nebenfach ablegen, eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung A Einführung in die Geographie A. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst zwei Klausuren von 60 Minuten Dauer sowie Übungsaufgaben, die mit mindestens A ausreichend A (4,0) bewertet worden sind. Zur Orientierungsprüfung zählt auch die Teilnahme an zwei Exkursionstagen.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. A

§ 4 Zulassungsvoraussetzung bzw. Voraussetzung für die Anerkennung gemäß § 7 Abs. 4 Allgemeiner Teil

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstal-

tungen mit Leistungsnachweisen:

1. Übung Einführung in die Geographie (mit mindestens zwei Exkursionstagen)(entfällt bei Vorlage der erfolgreich abgelegten Orientierungsprüfung gemäß § 3 Abs. 1)
2. Kartographisches Praktikum für Anfänger
3. Proseminar Physiogeographie (mit mindestens drei Exkursionstagen)
4. Proseminar Anthropogeographie (mit mindestens drei Exkursionstagen)
5. Übung oder Seminar in einer Nachbarwissenschaft
6. Geologische bzw. mineralogische Übung bzw. Seminar
7. Zwei regionalgeographische Exkursionstage
8. Geländepraktikum für Anfänger (physio- und anthropogeographischer Teil)
9. Geologische oder mineralogische Exkursionen im Umfang von wenigstens drei Tagen.

Die Leistungsnachweise zu den Ziffern 2, 5 und 6 entfallen bei Studierenden des Lehramtstudienganges.

- (2) In begründeten Ausnahmefällen können Leistungsnachweise aus den Lehrveranstaltungen nach Abs. 1 Ziffer 5, 7, 8 und 9 bis zum Beginn der Zwischenprüfung nachgereicht werden.
- (3) Für Geographie als Nebenfach ist der unter Absatz 1 Ziffer 5 genannte Leistungsnachweis nicht erforderlich.

§ 5 Art der Prüfung

- (1) Im Fach Geographie findet eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer statt. Die mündliche Prüfung wird als Kollegialprüfung von zwei Prüfern abgenommen.
- (2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Physiogeographie und Anthropogeographie etwa je zur Hälfte der Zeit.

§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

Für die Prüfung gelten folgende Anforderungen:

- a) Kenntnis der Aufgaben und Methoden der Geographie, der Gliederung des Faches sowie seiner Stellung zu den Nachbarwissenschaften;

- b) Kenntnis der einschlägigen bibliographischen Hilfsmittel, Handbücher, Atlanten und Zeitschriften; Arbeiten mit topographischen und thematischen Karten und mit statistischem Material;
- c) Grundkenntnisse der Allgemeinen Physio- und Anthropogeographie;
- d) Kenntnis der geographischen Zusammenhänge einer Region, z. B. einer deutschen Landschaft (gegebenenfalls aufgrund eigener Exkursionserfahrung).

§ 7 Bestehen der Prüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in der mündlichen Prüfung mindestens die Note "ausreichend" erzielt worden ist.

§ 8 Inkrafttreten

Der vorstehende Besondere Teil der Zwischenprüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 10. Januar 1984, Seite 15, geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 462), am 20. Dezember 2000 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. Januar 2001, S. 13), am 25. September 2002 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. September 2002, S. 333) und am 27. März 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. März 2003, S. 77).